

~~Beschluvorschlag~~

Zur Vernderung der Situation der stndigen Ausreise von DDR-Brgern nach der BRD ber die CSSR wird festgelegt:

1. Die Verordnung vom 30. November 1988 ber Reisen von Brgern der DDR in das Ausland (GBI. I Nr. 25 S. 271) findet bis zur Inkraftsetzung des neuen Reisegesetzes keine Anwendung mehr.
2. Ab sofort treten folgende ~~zeitweilige bergangsregelungen~~ ^{Regelungen} fr Reisen und stndige Ausreisen aus der DDR in das Ausland in Kraft:
 - a) Privatreisen nach dem Ausland knnen ohne Vorliegen von Voraussetzungen (Reiseanlsse und Verwandtschaftsverhltnisse) beantragt werden. Die Genehmigungen werden kurzfristig erteilt. Versagungsgrnde werden nur in besonderen Ausnahmefllen angewandt.
 - b) Die zustndigen Abteilungen Pa- und Meldewesen der VPKA in der DDR sind angewiesen, Visa zur stndigen Ausreise unverzglich zu erteilen, ohne da dafr noch geltende Voraussetzungen fr eine stndige Ausreise vorliegen mssen. Die Antragstellung auf stndige Ausreise ist wie bisher auch bei den Abteilungen Innere Angelegenheiten mglich.
 - c) Stndige Ausreisen knnen ber alle Grenzübergangsstellen der DDR zur BRD bzw. zu Berlin (West) erfolgen.
 - d) Damit entfllt die vorbergehend ermglichte Erteilung von entsprechenden Genehmigungen in Auslandsvertretungen der DDR bzw. die stndige Ausreise mit dem Personalausweis der DDR ber Drittstaaten.

VVS 02-937/89

3

ber die ~~zeitweiligen bergangsregelungen~~ ^{Regelungen} ist die beigelegte Pressemitteilung am 10. November 1989 zu verffentlichen.

Verantwortlich: Regierungssprecher beim Ministerrat der DDR